

VEREINSSATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen:

**SCHÜTZEN- UND HISTORISCHER FEUERWAFFENVEREIN SELTMANS
SIBRATSHOFEN e.V.**

und hat seinen Sitz in: 87480 Seltmans-Sibratshofen

- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) und Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS) und anerkennt deren Satzungen und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Böllern durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages unter Beifügung eines Führungszeugnisses, einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder kleinen Waffenscheins, welche dem Verein im Original vorzulegen sind.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit

auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

- IV. Minderjährige Gastschützen müssen eine Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- V. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- VI. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand abschließend.
- VII. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- VIII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- IX. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- II. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden.
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht erneut Mitglied des Vereins werden.

- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, sowie die Höhe der Ersatzleistungen werden in der Gebührenordnung festgelegt. Über die Gebührenordnung wird auf der Mitgliederversammlung abgestimmt.

§ 8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 25% der wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Erreicht im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 9 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - o der Vorstand
 - o die Mitgliederversammlung
- II. Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied abzuschließen.
- III. Sofern die Mitglieder des Vorstandes nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

§ 10 Der Vorstand

- I. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Schatzmeister/Kassier und dem Schriftführer. Beisitzer können vom Vorstand berufen werden. Die genaue Anzahl und Aufgaben der Beisitzer werden vom Vorstand festgelegt.
- II. Die beiden Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- III. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- IV. Dem Vorstand, der vom 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- II. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand an jedes Mitglied mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Genehmigung des Haushalts und der Jahresrechnung
 5. Bestellung der Kassenprüfer
 6. Änderung der Satzung
 7. Auflösung des Vereins
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- V. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VI. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
- VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 12 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Weitnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- I. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- II. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Weitnau, den 18.03.2025

Wolfgang Gaßner

Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand